

# RS Vwgh 1995/6/9 95/02/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §17 Abs1;

FrG 1993 §46 Abs1;

## Rechtssatz

Das Recht auf Gewährung der Akteneinsicht besteht nur gegenüber jener Behörde, die ein konkretes Verwaltungsverfahren führt. In dem Fall, daß Einsicht in einen Bescheid begehrt wird, kann dieses Recht nur bei einer Behörde geltend gemacht werden, die den Bescheid erlassen oder sonstige Schritte des Verfahrens gesetzt hat und die einen Verwaltungsakt, in dem eine Anfertigung des Bescheides erliegt, hat. Wenn aber der Vollzug der Haft im Gefangenenumfang einer anderen Behörde erfolgt (§ 46 Abs 1 zweiter und dritter Satz FrG 1993), besteht dieser Behörde gegenüber mangels ausdrücklicher, das AVG ergänzender Regelung kein Recht auf Akteneinsicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020146.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)